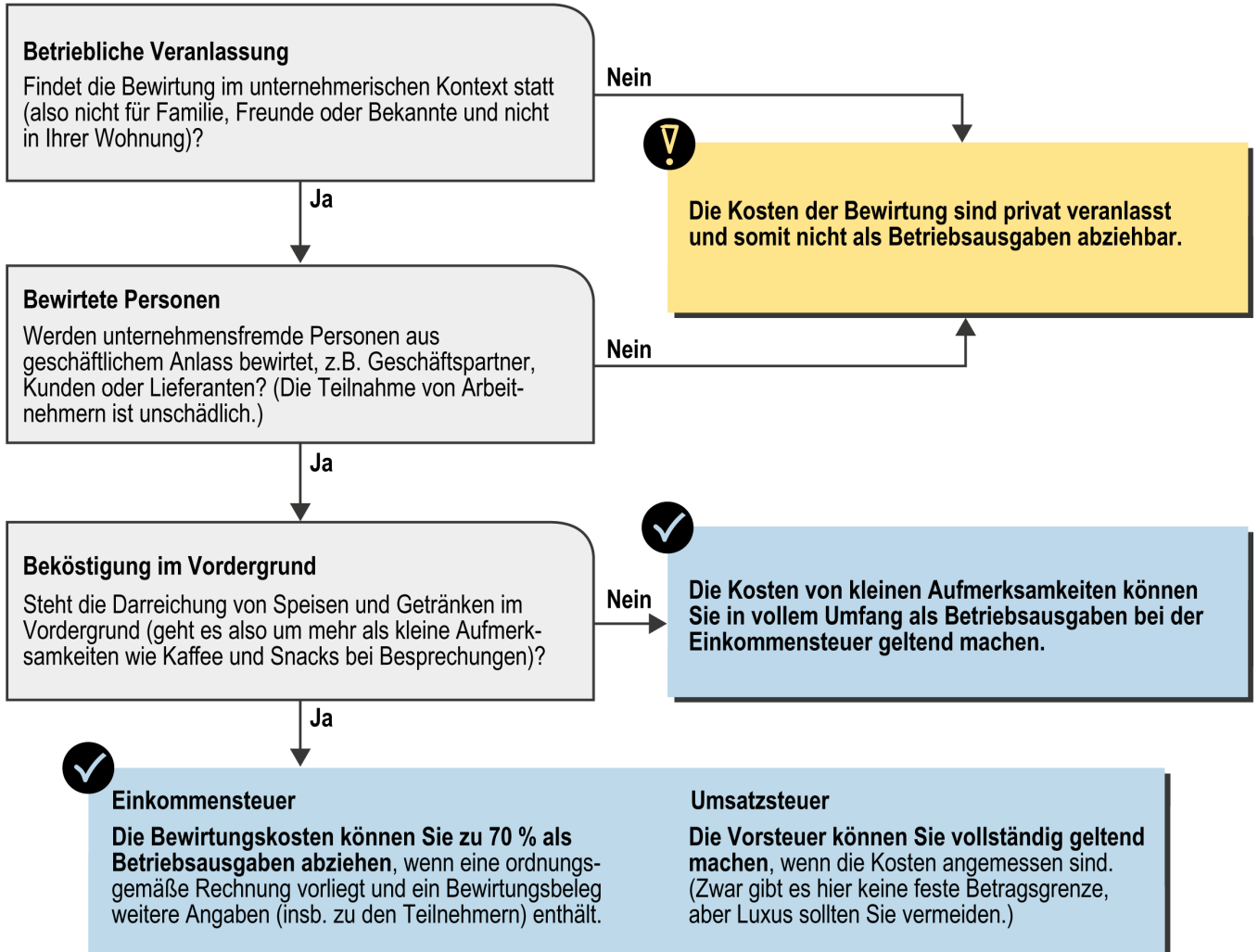


# Was müssen Sie bei Bewirtungskosten steuerlich beachten?

Vermeiden Sie Nachzahlungen bei Betriebsprüfungen!

## Wann liegt eine steuerlich relevante Bewirtung vor?



### Bewirtung von Arbeitnehmern

- Das Zurverfügungstellen von Getränken, Snacks und Obst während der Arbeitszeit ist keine Bewirtung, sondern eine Aufmerksamkeit (s.o.). Es führt beim Arbeitnehmer zu keinem Arbeitslohn.
- Die auf die Arbeitnehmer entfallenden Kosten üblicher Arbeitsessen sind in vollem Umfang abzugsfähig und stellen keinen Arbeitslohn dar.
- Die Bewirtung während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z.B. bei Überstunden) ist bis 60 € kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.
- Die Bewirtung bei Auswärtstätigkeiten stellt keinen Arbeitslohn dar, wenn die geltenden Pauschalen für sog. Verpflegungsmehraufwand nicht überschritten werden (seit 2020 zwischen 14 € und 28 €, je nach Dauer der Dienstreise im Inland).
- Für die Bewirtung bei Betriebsveranstaltungen mit festlichem Charakter gelten weitere Besonderheiten und Freibeträge (Details siehe gesonderte Infografik zu diesem Thema).



### Gut zu wissen

Eine sog. Luxusbewirtung führt beim Empfänger zu Betriebseinnahmen oder Arbeitslohn. Als einladender Unternehmer können Sie die Besteuerung mit pauschal 30 % übernehmen.

### Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Bewirtungskosten können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.